

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung Bebauungsplan „Westlich der Waldstraße“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Stadt Rauschenberg hat im Stadtteil Bracht-Siedlung westlich der Waldstraße für den straßenseitig gelegenen Bereich des Flurstücks 63 die den Bebauungsplanes „Westlich der Waldstraße“ aufgestellt, um somit bedarfsorientiert die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung von Baugrundstücken in Ergänzung der Bebauung entlang der Waldstraße zu schaffen. Im Zuge der Planung kann somit auch ein Beitrag für eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Infrastruktur zum Zweck der Eigenentwicklung der Stadt Rauschenberg auf einer rd. 2.650 m² umfassenden Fläche (Mischgebiet) geleistet werden, ohne dass hierdurch bislang unbebauter Außenbereich außerhalb des bestehenden Siedlungszusammenhanges in unverhältnismäßigem Umfang in Anspruch genommen wird. Um sowohl ein Angebot für eine wohnbauliche Nutzung zu schaffen, als auch die Möglichkeit der Ansiedlung von das Wohnen nicht wesentlich störenden gewerblichen Nutzungen zu bieten und damit der im ländlichen Raum häufig vorzufindenden Durchmischung von Wohnen und Gewerbe nicht entgegen zu stehen, gelangt ein Mischgebiet zur Ausweisung. Vor dem Hintergrund der Flächeninanspruchnahme von insgesamt rd. 0,9 ha aus der eine nur geringfügige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung resultiert sowie der vorbereiteten besseren Ausnutzung einer bereits bestehenden Erschließungsanlage zum Zweck der bedarfsgerechten Ergänzung der Flächen für wohnbauliche und ergänzende gewerbliche Nutzungen, ist eine besser geeignete Flächenalternative, zumal im Stadtteil Bracht-Siedlung, derzeit nicht gegeben. Bei Durchführung der Planung geht im Eingriffsgebiet zwar ein Teil einer Ackerfläche verloren. Wie die Bewertungen der Eingriffswirkungen für die einzelnen Umweltbelange im Rahmen der durchgeführten Umweltprüfung zeigen, sind dabei insgesamt jedoch nur geringe Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes im Sinne des § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Hinzu kommen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die sich an das geplante Mischgebiet anschließen und als Flächen für Ausgleichsmaßnahmen für den durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft in die Planung aufgenommen werden.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes „Westlich der Waldstraße“ wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, der Teil der Begründung zum Bebauungsplan ist. Der Umweltbericht umfasst neben einem Kapitel zu den Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes und den in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag beschrieben und bewertet. Die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wurde ebenfalls berücksichtigt. Insgesamt wurden die bewährten Prüfverfahren (Geländebegehung, Erfassung und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen etc.) eingesetzt, die auf Ebene der Bauleitplanung eine weitgehend abschließende Bewertung ermöglichen. Für die betrachteten Umweltbelange stellt sich dies wie folgt dar:

- Boden und Wasser: Laut Bodenkarte von Hessen wird das Plangebiet von Böden aus Pseudogley-Parabraunerden mit Parabraunwerden und Braunerden mit Podsol-Braunerden eingenommen. Im Boden-Viewer des Landes Hessen wird der Bereich des Plangebiets mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Das Biotopentwicklungspotential wird als mittel eingestuft.

Das Ertragspotential wird als Mittel, die nutzbare Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen werden als gering eingestuft. Generell ist dies ein Standort mit hohem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Generell ist dies ein Standort mit hohem Wasserspeichungsvermögen und schlechtem bis mittlerem natürlichem Basenhaushalt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSGID 534-001 für die Wasserwerke Wohratal und Stadtallendorf des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke. Zusammenfassend sind die Eingriffswirkungen der Planung auf das Schutzgut Boden von mittlerer Intensität.

- Klima und Luft: Die Freifläche des Plangebiets ist, wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche, von starken Temperaturschwankungen geprägt, die sich an heißen Sommertagen in einer starken Erwärmung der oberen Bodenschichten ausdrücken, vor allem in Strahlungsnächten aber auch zur Produktion von Kaltluft führen. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich aufgrund der Kleinflächigkeit vor allem auf das Plangebiet selbst konzentrieren, wo durch den geringeren Flächenanteil mit einem geringfügigen Anstieg der Durchschnittstemperatur zu rechnen ist. Insgesamt sind durch das Vorhaben jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu erwarten.
- Tiere und Pflanzen: Zur Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen des Plangebiets wurde im September 2016 eine Geländebegehung durchgeführt. Das Plangebiet befindet sich am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Das Plangebiet setzt sich aus Ackerfläche mit Randstreifen und Schotterflächen zusammen. Dem Plangebiet kommt aus naturschutzfachlicher Sicht eine geringe Bedeutung zu. Ausschlaggebend dafür sind die vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen mit Vegetationstypen geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit (Acker, Ackerrandstreifen, Schotterfläche). Für das Plangebiet ergibt sich aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine geringe Konfliktsituation. Durch den geplanten Eingriff kommt es jedoch zu einer Neuversiegelung von Ackerfläche.
- Artenschutzrecht: Im Rahmen der Begehung wurden keine Hinweise auf das Vorkommen geschützter Arten gefunden. Insbesondere im Bereich des Ackers und angrenzender Gehölze ist jedoch mit Brutvorkommen von (vorwiegend allgemein häufigen) Vogelarten zu rechnen. Grundsätzlich weist das Plangebiet aufgrund der vorhandenen Strukturen potenziell geeignete Habitate für Vorkommen von Europäischen Vogelarten auf. Daher muss hier u.a. von möglichen Brutvorgängen im Bereich des Ackers ausgegangen werden. Zudem kommen die angrenzenden Wiesenflächen als (Teil-)Nahrungshabitat für Vögel und ggf. Fledermäuse infrage. Es ist jedoch mit keinen besonders störempfindlichen oder anspruchsvollen Arten zu rechnen. Das Vorkommen von Bodenbrütern (z. B. Feldlerche) ist aufgrund der Nähe zu Gebäuden und Bäumen eher eingeschränkt zu erwarten. Feldlerchen bevorzugen Nester mindestens 25 m vom Feldrand, mindestens 150 m von geschlossenen Ortschaften und Baumbeständen und 50 m von Straßen, Strauchhecken und Greifvogelansitzwarten entfernt. Auch ist durch Spaziergänger und freilaufende Hunde oder Katzen nicht mit einem erhöhten Vorkommen der Feldlerche zu rechnen. Fledermäuse sind in dem Bereich lediglich als Gäste bei der Jagd oder auf Transferflügen zu erwarten. Da durch die vorliegende Planung eine bereits anthropogen beeinflusste Ackerfläche ohne besondere Habitateigenschaften überbaut wird, angrenzende Biotopstrukturen aber erhalten bleiben, ist grundsätzlich nicht mit artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen. Die Tatbestände des Fangs, der Verletzung oder Tötung sowie der erheblichen Störung wild lebender Tiere ist durch die vorzunehmende Bauzeitenbeschränkung nicht zu erwarten, insbesondere nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von Lebensstätten.
- Landschaft: Der Bereich des Plangebiets ist geprägt durch Ackerflächen am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung. Nördlich und westlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an das Plangebiet. Im Süden und Osten grenzen Wohnbebauung mit Hausgärten sowie die Waldstraße an das Plangebiet. Der Bebauungsplan umfasst Maßnahmen zur Eingrünung und setzt die Anpflanzung von Sträuchern entlang der westlichen Plangebietsgrenze fest. Im Zusammenwirken mit den geplanten Maßnahmen zur Eingrünung kann das Maß möglicher nachteiliger Wirkungen auf das Landschaftsbild vermindert werden.
- Schutzgebiete: Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht direkt betroffen. In rd. 5 km südöstlicher Entfernung befinden sich das FFH-Gebiet Nr. 5119-302 „Wohraue zwischen Kirchhain und Gemünden (Wohra)“ und das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohm“. In ca. 570 m westlicher Entfernung liegt das Vogelschutzgebiet Nr. 5018-401 „Burgwald“. Da die vorliegende Planung außerhalb der Schutzgebiete erfolgt und der Wirkungsraum der Planung nicht an jene reicht, sind keine erheblichen Einschränkungen oder erhebliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele der Natura-2000-Gebiete und des Landschaftsschutzgebietes gegeben.

- Wohnen/Siedlung und Erholung: Das Plangebiet liegt am westlichen Ortsrand des Stadtteils Bracht-Siedlung angrenzend an landwirtschaftliche Nutzflächen, Wohnbebauung und die Waldstraße. Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets ergeben sich aus der für das Plangebiet vorgesehenen Nutzung als Mischgebiet für die Wohnqualität der benachbarten Bereiche voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen. Die Fläche des Plangebiets besitzt aufgrund seiner bisherigen Nutzung als Acker für die Naherholung ein eher untergeordnetes Potenzial für die angrenzenden Wohnbereiche. Spaziergänger und Radfahrer passieren das Gebiet zum Teil über die östlich verlaufende Straße, die in die nördlich und südlich gelegenen Offenlandgebiete führen. Dort liegen die für Naherholungszwecke dienlichen Bereiche. Diese bleiben durch die vorliegende Planung in ihrer Nutzbarkeit für Naherholungszwecke und auch in ihrer Erreichbarkeit unberührt. Es sind demnach durch die vorliegende Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naherholungspotenzials zu erwarten.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1a BauGB die Belange von Natur und Landschaft zu beachten und in die Abwägung einzustellen. Dazu sind auch die bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren. Die Regelung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs für den durch den Bebauungsplan bauplanungsrechtlich vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt im Anschluss an das geplante Mischgebiet auf der übrigen Fläche des Flurstücks 63, Gemarkung Bracht, Flur 19. Hier ist die Entwicklung des vorhandenen Ackerlandes zu extensivem Grünland vorgesehen. Dazu wird der Bereich gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ festgesetzt. Mit dieser Maßnahme kann der durch die Planung vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Der Biotopwertpunkteüberschuss in Höhe von 5.777 Punkten kann dem Ökokonto der Stadt Rauschenberg gutgeschrieben werden.

Nähere Ausführungen zu den untersuchten Umweltbelangen können dem Umweltbericht mit integriertem landschaftspflegerischen Planungsbeitrag entnommen werden, der als Anlage zur Begründung zum Bebauungsplan Bestandteil des Bauleitplanverfahrens ist.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, sind im Detail in den Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB dokumentiert. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung zu berücksichtigen waren bzw. in die Abwägung eingestellt wurden:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (13.02.2017 und 26.06.2017): Hinweis auf Lage des Plangebietes im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Fritzlar, in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie im Interessengebiet der Luftverteidigungsradaranlage Erndtebrück. Hinweis, dass bei Einhaltung einer Bauhöhe von maximal 9,0 m gegen das Vorhaben jedoch keine Bedenken bestehen. Zudem Hinweise auf mögliche Lärm- und Abgasemissionen durch den militärischen Flugbetrieb und dass diesbezüglich Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur Klarstellung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Deutsche Telekom Technik GmbH (23.01.2017 und 17.05.2017): Hinweis, dass sich im Plangebiet noch keine Telekommunikationslinien der Telekom befinden sowie Bitte um rechtzeitige Mitteilung von Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Anregung zur planerischen Sicherung entsprechender Trassen und Leitungszonen im Bebauungsplan. Der Anregung wurde nicht entsprochen, da der Bebauungsplan einerseits keine Straßenverkehrsflächen festsetzt und andererseits gemäß beigefügtem Lageplan bereits Telekommunikationslinien in der Waldstraße vorhanden sind. Hinweis zu bestehenden Telekommunikationslinien entlang der östlichen Randzone des Plangebietes.

- EnergieNetz Mitte GmbH (16.01.2017): Allgemeine Hinweise und Lageplan zu bestehenden Leitungsverläufen sowie Hinweis auf die Berücksichtigung des einschlägigen Merkblattes zum Schutz von Versorgungsanlagen. Gemäß der Darstellung in dem der Stellungnahme beigefügten Lageplan beschränkt sich der Verlauf der vorhandenen Stromleitungen auf die Straßenparzelle der Waldstraße. In die Begründung zum Bebauungsplan wurde jedoch ein Hinweis auf das entsprechende Merkblatt aufgenommen. Der in der Stellungnahme darüber hinaus vorgebrachten Anregung zur weiteren Beteiligung wurde entsprochen.
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (15.02.2017): Hinweis auf die Lage des Plangebiets in der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sowie auf die Einhaltung der Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung. Hinweise zum Bodenaufbau und den Bodeneigenschaften sowie zur Versickerung von Oberflächenwasser. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.
- Kreisausschuss des Landkreises Marburg-Biedenkopf (14.02.2017 und 26.06.2017): Anregungen bezüglich der Neuanlage und Unterhaltung des geplanten Extensivgrünlandes. Hinweise zum Artenschutz sowie auf die diesbezüglichen Anforderungen (Bauzeitenregelung oder baubiologische Begleitung) sowie zum Verfahren zur Anerkennung des Biotopwertpunkte-Überschusses. In der Maßnahmenempfehlung für die festgesetzte Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ ist bereits die Verwendung von regionaltypischem Saatgut oder alternativ das Heumulchsaat-Verfahren vorgesehen, während in den Planunterlagen auch bereits entsprechende Hinweise auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Anforderungen aufgenommen sind, sodass auf Ebene der Bauleitplanung diesbezüglich kein weiterer Handlungsbedarf bestand. Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sowie auf die Einhaltung der Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung. Hinweis auf das Erfordernis zur Beantragung einer separaten Einleiterlaubnis für eine eventuelle Einleitung von Niederschlagswasser. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und, sofern nicht bereits erfolgt, in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Bedenken aus agrarstruktureller Sicht mit Ausführungen zur Bedeutung des Plangebietes für die Landwirtschaft. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Stadt Rauschenberg hat jedoch nach Abwägung aller Belange i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB an der Planung weiterhin festgehalten.
Anregungen zur redaktionellen Anpassung von Flächengrößen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie zur Anpassung der Festsetzungen zur Eingrünung des Mischgebietes, zur Aufnahme eines Mindestbodenabstandes für Einfriedungen sowie zur Anregungen zur Beleuchtung des Plangebietes. Die Angabe der Flächengröße wurde entsprechend angepasst. Der Anregung zur Eingrünung wurde nicht entsprochen, zumal über die Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits ein hinreichendes Maß an Eingrünung sichergestellt wird und darüber hinaus die Anpflanzung von Laubbäumen bauplanungsrechtlich nicht ausgeschlossen ist. Der Anregung zum Mindestbodenabstand wurde nicht entsprochen, da zur Einfriedung ohnehin nur die Errichtung von offenen Einfriedungen sowie die Anpflanzung von einheimischen, standortgerechten Laubhecken zulässig ist und aus naturschutzfachlicher Sicht die Einhaltung eines Mindestbodenabstandes vorliegend nicht für erforderlich gehalten wird. Den Anregungen zur Beleuchtung wurde dahingehend entsprochen, dass ein entsprechender Hinweis in den Hinweisteil der textlichen Festsetzungen aufgenommen wird.
- Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (07.02.2017 und 19.06.2017): Hinweis, dass sich das Plangebiet in einem Bereich befindet, in dem Kampfmittel unsachgemäß gesprengt wurden und von einem Vorhandensein von Kampfmitteln grundsätzlich ausgegangen werden muss. Zudem Ausführungen und Hinweise zur Prüfung der Fläche und Dokumentation der Ergebnisse. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung in die Planunterlagen aufgenommen.
- Regierungspräsidium Gießen (15.02.2017 und 28.06.2017): Hinweise zu den regionalplanerischen Festlegungen und auf die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft sowie Hinweis, dass die Belange des Grundwasserschutzes bereits berücksichtigt wurden. Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sowie auf die Einhaltung der Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung. Hinweis, dass im Zuge der Planung kein Überschwemmungsgebiet tangiert wird. Hinweis auf die Dokumentation eines Altstandortes angrenzend an das Plangebiet in der Altflächendatei des Landes Hessen sowie auf die diesbezüglichen Anforderungen und Empfehlungen. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Zudem wurden bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechende Ausführungen zur Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft in der Planung in der Begründung ergänzt.

Aufgrund der Lage des genannten Altstandortes außerhalb des Plangebietes und vor dem Hintergrund der Art der eingetragenen Nutzung als Baumschule sowie in Anbetracht des mangelnden Nachweises einer tatsächlichen Nutzung des Grundstücks für gewerbliche Zwecke wurde im Hinblick auf den eingetragenen Altstandort auf Ebene der Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf gesehen. Gleichwohl wurde bereits zum Entwurf des Bebauungsplanes ein Hinweis auf den eingetragenen Altstandort in die Begründung aufgenommen.

- Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke (13.01.2017): Hinweis, dass die geplanten Flächen in der vorliegenden Schmutzfrachtsimulation sowie der hydraulischen Berechnung nicht enthalten sind und somit nur Schmutzwasser dem vorhandenen Abwasserkanal zugeführt werden darf sowie Hinweis, dass das Plangebiet daher im Trennsystem zu entwässern ist, Regenwasser zur Versickerung zu bringen oder in die städtische Grabenverrohrung in der Waldstraße einzuleiten ist und für die Einleitung des Niederschlagswassers eine Einleiteerlaubnis erforderlich ist. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung aufgenommen.
- Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke (12.01.2017 und 14.02.2017): Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Zone IIIB eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes sowie auf die Einhaltung der Verbote der entsprechenden Schutzgebietsverordnung. Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und zur weitergehenden Berücksichtigung bei Bauplanung und Bauausführung in die Begründung aufgenommen. Zum Entwurf des Bebauungsplanes wurde zudem eine entsprechende Kennzeichnung in der Planzeichnung sowie der Zeichenerklärung ergänzt.

Die seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Hinweise und Anregungen haben im Wesentlichen Eingang in die Planung gefunden oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Seitens der Öffentlichkeit sind im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung sowie der Entwurfsoffenlegung keine Stellungnahmen abgegeben worden. Als Ergebnis der Abwägungsentscheidung besteht resultierend aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen kein Handlungsbedarf für eine Überarbeitung der Festsetzungen des Bebauungsplanes, sodass dieser von der Stadtverordnetenversammlung am 04.09.2017 als Satzung beschlossen werden konnte.

Rauschenberg, den 05.09.2017